



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

B . Juli 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.07.2021, Frage Nr. 11 gestellt durch die Stadtverordnete Mechthilde Coigné (DIE LINKE. Stadtfraktion Wiesbaden)

Frage:

Seitens der DHL wurden in den letzten Jahren "Packstationen" errichtet, an denen rund um die Uhr, also auch während der Nachtstunden, Pakete abgeholt oder zurückgegeben werden können. Es wurden solche Stationen auch in reinen Wohngebieten, unmittelbar an Wohnhauswänden angebracht, wodurch die Nachtruhe gestört wird. Außerdem wird beklagt, dass es Paketkunden gibt, die Verpackungsmaterial in der Nähe der Stationen ordnungswidrig "entsorgen".

1. Sind solche Packstationen in reinen Wohngebieten, insbesondere an Wohnhauswänden - auch ohne das Einverständnis der Bewohner*innen - zulässig?
2. Was sollten in ihrer Nachtruhe Gestörte unternehmen, um die Nachtruhe sicher zu stellen?
3. Welche Maßnahmen hält der Magistrat in solchen Fällen für angebracht?
4. Wie wird der Magistrat diesbezüglich aktiv werden?

Die Frage der Stadtverordneten Frau Mechthilde Coigné beantworte ich wie folgt:

1. Packstationen sind generell nicht genehmigungspflichtig, da das Aufstellen solcher Stationen nach § 63 der Hessischen Bauordnung grundsätzlich baugenehmigungsfrei ist.

Nichtsdestotrotz haben solche Packstationen eine planungsrechtliche Relevanz. Daher muss in jedem Einzelfall das Augenmerk darauf gelegt werden, dass eine Nutzung dem jeweiligen Gebietscharakter entspricht und von solchen Anlagen keine

unverhältnismäßige Störung ausgeht. So findet bei der Suche nach geeigneten Standorten regelmäßig ein unbürokratischer Austausch zwischen der DHL und der Stadt Wiesbaden - hier dem Stadtplanungsamt - statt. Dabei stellt die DHL seit 2013 für jede Packstation eine planungsrechtliche Anfrage beim Stadtplanungsamt.


Geübte Praxis ist dabei, Packstationen im öffentlichen Raum nicht zuzulassen, sondern diesen auf privaten Flächen zuzustimmen. Dies geschieht vorzugsweise in Kombination mit einem Einkaufsmarkt oder einer Tankstelle, um den Haltevorgang der Nutzer auf privaten Flächen abzubilden und so Störungen empfindlicher Nutzungen, beispielsweise Wohnnutzung, zu unterbinden.

Aus dem nachbarrechtlichen Abwehranspruch folgt, dass Einrichtungen wie „Packstationen“ den allgemeinen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Von diesen Einrichtungen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Schwelle, bis zu der Geräuschimmissionen, verursacht durch den Betrieb einer „Packstation“, einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG noch hinzunehmen sind, bestimmt sich nach § 22 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG und entspricht dem, was im privatrechtlichen Nachbarschaftsverhältnis gemäß §§ 1004, 906 BGB als unwesentlich noch zu dulden ist.

2. Nach den Regelungen der Hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - (ImSchZuV) sind bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen bzw. im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden, die jeweiligen Regierungspräsidien für den Immissionsschutz zuständig. In ihrer Nachtruhe Gestörte können sich an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18 in 65189 Wiesbaden wenden.
3. Maßnahmen sind nicht nach einem festen und einheitlichen Maßstab, sondern vielmehr
4. aufgrund einer auf die konkrete Situation bezogenen Abwägung und eines Ausgleichs der widerstreitenden Interessen im Einzelfall zu bestimmen. Notwendig ist eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Immissionen (Art, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit, Lästigkeit). Weder beim Umweltamt noch bei der Bauaufsicht oder dem Stadtplanungsamt sind die vom Antragsteller beschriebenen Szenarien von Packstationen in reinen Wohngebieten oder an Wohnhauswänden mit den damit verbundenen Störungen bekannt. Die Bauverwaltung bietet an gegebenenfalls in Abstimmung mit der DHL für Abhilfe zu sorgen, wenn ihr die konkreten problematischen Standorte genannt würden.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Kewol
Stadtrat